

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Beiträge: Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2668 vom 1. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag für eine Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1 Ausgangslage**
- 2 Heutige Situation**
- 3 Problemstellung**
- 4 Angestrebte Lösung**
- 5 Auswirkung**
- 6 Antrag**

1 Ausgangslage

Am 26. Juni 2020 reichte Philip C. Brunner namens der SVP-Fraktion im GGR die Motion «Der städtische Vereinsjugendsport braucht gerade jetzt die Unterstützung des GGR bzw. des Stadtrates!» ein. Er verlangt, dass der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage mit Bericht und Antrag unterbreitet, welche zum Inhalt hat, die Förderung der Jugend in den Vereinen der Stadt Zug im Verhältnis zu ihrer grossartigen Arbeit finanziell viel grosszügiger zu unterstützen.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich. Der Grosse Gemeinderat hat die Motion am 8. September 2020 als Postulat überwiesen.

In seiner Postulatsbeantwortung zeigt der Stadtrat auf, dass den Städtzuger Sportvereinen im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Mittel von der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Dennoch ist der Stadtrat bereit, den Entwicklungen der Stadt Zug Rechnung zu tragen. Er beantragt deshalb eine Erhöhung des Beitrages für die Auszahlung der Grund- und Jugendsportbeiträge und schlägt einen Systemwechsel vor. Dafür wurden von der Abteilung Sport auch die Richtlinien für die Auszahlung der Grund- und Jugendsportbeiträge angepasst.

2 Heutige Situation

- Der Stadtrat legte mit Beschluss vom 31. August 1999 die Beiträge wie folgt fest:
 Jugendsportförderung: CHF 40.00 pro Jugendliche/n
 Vereinsbeiträge:

Bis 100 Mitglieder	CHF 400.00
101 – 200 Mitglieder	CHF 500.00
201 – 400 Mitglieder	CHF 800.00
Über 400 Mitglieder	CHF 1'000.00
- Für den Jugendsportbeitrag sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 7 bis 19 Jahren berechtigt.
- Durch die stetige Zunahme an Vereinen und Mitgliedern musste das Kostendach in regelmässigen Abständen erhöht werden. Am 17. November 2009 bewilligte der GGR ein Kostendach von CHF 170'000.00. Als sich 2015 eine mögliche Überschreitung des Maximalbetrags abzeichnete, befand sich die Stadt Zug inmitten von Sparbemühungen und im Sinne von «Sparen und Verzichten», wurde auf einen Antrag zur Beitragserhöhung verzichtet. Stattdessen wurde beschlossen, pro Verein einen Maximalbeitrag von CHF 11'000.00 auszuführen. Diese Massnahme betraf primär die drei grössten Stadtzuger Sportvereine (SAC, EVZ und Zug 94), die im Voraus darüber informiert wurden, dass ihr Beitrag geringer ausfallen würde.
- Die Stadt Zug verfügt über mehr Sportanlagen als die übrigen Zuger Gemeinden und beherbergt über 27 % aller Sportvereine im Kanton Zug (Sportstatistik des Kantons Zug 2019). Insgesamt sind von den 12'889 Mitgliedern der Stadtzuger Sportvereine 4'441 Personen bzw. weniger als 35 % in der Stadt Zug wohnhaft.
- Der Bund (Swiss Olympic) und der Kanton (Swisslos-Sportfonds) unterstützen den Leistungssport mit Beiträgen an regionale Leistungszentren. Stand 2020 waren folgende Zuger Sportvereine entsprechend eingestuft und beitragsberechtigt:
 - EVZ (Eishockey)
 - Team Zugerland (Fussball)
 - LK Zug (Handball)
 - Zug United (Unihockey)

3 Problemstellung

- Im Jahr 2020 beliefen sich die Grund- und Jugendsportbeiträge – trotz der getroffenen Massnahmen – aufgrund einer Zunahme bei der Anzahl Vereine und der stetigen Mitgliederzunahme auf insgesamt CHF 169'220.00. Es drängt sich daher entweder eine Erhöhung des Beitrages für die Auszahlung der Grund- und Jugendsportbeiträge oder eine erneute Reduzierung des auszahlenden Maximalbetrags auf.
- Bei fixen Beiträgen pro Kopf und vordefinierten Vereinsbeiträgen wird das Budget je nach Entwicklung der Mitgliederzahlen stets unter- oder überschritten.
- Bei einigen Sportarten ist es wichtig, möglichst früh mit der Ausbildung zu starten, da bestimmte Abläufe dann einfacher erlernt werden können. Die Jugendsportförderung des Bundes richtet sich deshalb an 5 bis 20-Jährige und berücksichtigt somit insbesondere jüngere Kinder.
- Es ist zwar äusserst erfreulich, dass die Sportinfrastrukturen sowie die Sportförderung der Stadt Zug geschätzt werden und entsprechend viele Vereine und Personen sich hier sportlich betätigen. Gleichzeitig entstehen dadurch aber neue Herausforderungen und freie Kapazitäten in Sportanlagen werden knapp. Im Leistungssport selektieren die Vereine nach der sportlichen Leistung, wodurch unter Umständen Zuger Sportler nicht berücksichtigt werden können und diese, mangels Trainingsmöglichkeiten, in umliegende Gemeinden ausweichen müssen.

- Das Postulat fordert, dass die Unterstützung ungeachtet des Wohnorts der Vereinsmitglieder erfolgen soll. Der Stadtrat sieht allerdings bei der Vereinsunterstützung die Mitglieder mit Wohnsitz in der Stadt Zug im Fokus.

4 Angestrebte Lösung

- Um die bewilligten finanziellen Mittel auszuschöpfen, wird der StRB vom 31. August 1999 aufgehoben und die damit verbundenen fixen Beiträge entfallen. Stattdessen werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anteilmässig auf sämtliche Gesuchsteller verteilt. Für den Jugendsport stehen 80 % und für die Aktiven 20 % der Gelder zur Verfügung. Dies korrespondiert mit der Sportförderung des Kantons, welche Jugendlichen mindestens den vierfachen Betrag zusichert.
- Mit dem Jugendsportbeitrag werden neu alle Vereinsmitglieder im Alter von 5 bis 20 Jahren unterstützt. Durch die zusätzlich unterstützten Jugendlichen entstehen anhand der Zahlen des Jahres 2020 Mehrkosten in der Höhe von CHF 10'607.40.
- Die abgestuften Grundbeiträge werden neu ebenfalls anhand der exakten Mitgliederzahlen der Aktiven (ab 20 Jahren) ausgerichtet. Dadurch werden Vereine, die sich überwiegend an ältere Personen richten, stärker berücksichtigt.
- Wie in der Motion der SVP-Fraktion «Zug-Zersch!» vom 2. Juni 2020 gewünscht, möchte der Stadtrat einen zusätzlichen Anreiz schaffen und jene Stadtzuger Sportvereine mehr unterstützen, in denen viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug vertreten sind. Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in der Stadt Zug werden deshalb neu doppelt gewichtet.
- Die maximale Beitragshöhe von CHF 11'000.00 pro Verein wird aufgehoben. Dadurch fallen die Beträge für sehr grosse Vereine mit breitem Einzugsgebiet (beispielsweise SAC: 91 Jugendliche aus Zug / 403 Jugendliche aus der Schweiz und Ausland) weniger stark ins Gewicht als bisher. Die im Postulat angesprochenen, grossen Sportvereine mit überregionaler Bedeutung sind zudem primär dem Leistungssportsegment angegliedert, weshalb ihnen zusätzliche Fördergelder von Bund und Kanton zur Verfügung stehen.

5 Auswirkung

Die Beiträge bei einer Erhöhung des wiederkehrenden Beitrages von CHF 170'000.00 auf CHF 200'000.00 sehen mit den geänderten Richtlinien auf der Zahlenbasis 2020 wie folgt aus:

Aktive mit Wohnsitz in der Stadt Zug:	CHF 9.07 x 2'287 Personen = CHF 20'748.45
Aktive mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zug:	CHF 4.54 x 4'244 Personen = CHF 19'251.55
Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Zug:	CHF 59.89 x 1'589 Personen = CHF 95'167.50
Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zug:	CHF 29.95 x 2'165 Personen = CHF 64'832.50

Bei vielen Vereinen gibt es durch die Anpassung der Berechnung keine allzu grossen Veränderungen. Durch die Erhöhung der finanziellen Mittel und jeweils volle Ausschöpfung wird der durchschnittliche Beitrag pro Verein um CHF 427.50 auf neu CHF 2'777.80 erhöht. Gleichzeitig sinkt jedoch der Medianwert durch den Wegfall des Mindestbeitrags leicht auf CHF 1'168.25 gegenüber CHF 1'200.00 im Jahr 2020. Je nach Vereinsgrösse und Budget haben die Änderungen eine unterschiedliche Auswirkung. Folgende Vereine sind aus verschiedenen Gründen besonders betroffen:

- SAC Rossberg: Der mit 4'041 Mitgliedern mit Abstand grösste Sportverein der Stadt Zug würde am meisten von der Aufhebung des Maximalbetrags profitieren. Da der Verein allerdings nur vereinzelte, regelmässige Angebote durchführt, Familienmitgliedschaften ermöglicht und die Aktivmitgliedschaft nicht an die Teilnahme an Aktivitäten gebunden ist, führt die Berechnung über die reine Mitgliederzahl zu einer Verzerrung. Der Vereinsvorstand hat deshalb zugestimmt, dass

die Berechnung auf einen Drittel der Vereinsmitglieder beschränkt wird. Insgesamt steigt der Beitrag dennoch von bisher CHF 11'000.00 auf CHF 12'491.00 an.

- Fussballclub Zug 94: Zu den grössten Gewinnern der Anpassungen zählt Zug 94. Zusätzliche CHF 10'918.30 erhöhen den Beitrag auf gesamthaft CHF 21'918.30. Der Verein hat sich vor kurzem von der Leistungsabteilung «Team Zugerland» getrennt und trainiert nun 430 Jugendliche (davon 283 aus der Stadt Zug) im Breitensportsegment.
- SVKT Frauensportverein Zug: Durch die Jugendsportunterstützung ab dem fünften Lebensjahr werden zusätzlich 65 Kinder des Vereins unterstützt. Zudem ist ein Grossteil der Mitglieder in der Stadt Zug wohnhaft, weshalb die Beiträge mit CHF 7'001.55 neu CHF 3'281.55 höher ausfallen.
- Die grössten Einbussen verzeichnen der Zug Rugby Club (Minus CHF 1'138.65), der UHC Zugerland (Minus CHF 1'073.95), Zug United (Minus CHF 731.40) sowie der BMX-Club Zuger Racer (Minus 724.30). Diese Vereine haben bei den Jugendlichen einen Stadtzuger-Anteil von 2.4 % bis 18 %.
- Die Aufhebung des Mindestbeitrages von CHF 400.00 führt bei einigen Vereinen zu prozentual sehr starken Einbussen. Die acht Mitglieder des Eisstock Club Zug erhalten dadurch beispielsweise noch einen Beitrag von CHF 40.85 für die Vereinskasse.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge auf CHF 200'000.00 zu bewilligen.

Zug, 1. Juni 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage/n:

BEI1_Postulat

BEI2_Postulatsbeantwortung

BEI3_Richtlinien

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 94 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Grund- und Jugendsportbeiträge; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2668 vom 1. Juni 2021:

1. Die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge auf CHF 200'000.00 wird bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.31/3710, Sportvereine, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der GRB Nr. 1508 vom 17. November 2009 betreffend Sportvereine der Stadt Zug, Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge aufgehoben.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)